

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/024/2014

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Girard	Datum: 05.08.2014 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	04.09.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss und Wahl

Wahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 11 Landschaftsgesetz NW

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschluss- und Wahlvorschlag:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Vertreter/ Vertreterinnen und Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann gewählt.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Marcel Girard	Datum: 05.08.2014 Az.:
---	---------------------------

Wahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 11 Landschaftsgesetz NW

Anlass der Vorlage:

Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 228), ist der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann neu zu wählen.

Gemäß § 11 Abs. I LG NRW wird bei der Unteren Landschaftsbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Dieser soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten, der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Der Beirat ist gem. § 11 Abs. II LG NRW zudem vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist, zu hören.

Der Beirat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen (§ 11 Abs. IV LG NRW):

- zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- zwei Vertretern/innen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein Westfalen (LNU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW)
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
- einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Insgesamt sind demnach 16 Personen und deren Stellvertreter/Innen zu wählen. In den Beirat sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde, also im Kreis Mettmann, haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören (§ 11 Abs. IV Satz 2 LG NRW).

Die Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sind durch den Kreistag zu wählen (§ 11 Abs. V LG NRW). Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (§ 11 Abs. VI LG NRW). Sie werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt (§ 2 Abs. I DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes). Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

Gemäß § 1 Absatz I DVO-LG NRW ist zur Wahl der Mitglieder des Beirates von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschläge für die in einem besonderen Wahlgang zu wählenden Stellvertreter, wobei die vorgeschriebene doppelte Anzahl der Bewerber auch dann als erreicht gilt, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat gemäß § 1 Abs. II DVO-LG NRW die in Frage kommenden Verbände mit Schreiben vom 28.01.2014 aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bis zum 30.04.2014 bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann einzureichen.

In § 11 Abs. V Satz 4 LG NRW ist geregelt, dass soweit die vorschlagsberechtigten Verbände von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Unteren Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag vom Kreistag gewählt werden können. Diese Mitglieder treten dann an Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge vom entsprechenden Verband gemacht wurden.

Alle aufgeforderten Verbände haben fristgerecht ihre Wahlvorschläge eingereicht (siehe Anlagen 2 bis 9). Die Untere Landschaftsbehörde hat sich in ihrem Beschlussvorschlag an die von den jeweiligen Verbänden vorgegebene Priorität gehalten.

Wenn sich die Mitglieder des Kreistages zur Besetzung des Beirates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, so ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. II und III der Kreisordnung statt.

Die Untere Landschaftsbehörde schlägt vor, dass die in der **Anlage** aufgeführten Vertreter und Stellvertreter als Mitglieder und Stellvertreter in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann gewählt werden.

Anlage:

Wahlvorschläge der entsendenden Vereine und Verbände